



WERNER KALINKA
Innenpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion



GERRIT KOCH
Innen- und rechtspolitischer Sprecher
der FDP-Landtagsfraktion

Herrn
Thomas Rother, MdL
Vorsitzender des Innen-
und Rechtsausschusses

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3971

Kiel, 17. April 2012

Drs. 17/2048, Landesplanungsänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Rother,

auf der Tagesordnung des Innen- und Rechtsausschusses für den 18.04.2012 steht als TOP 9 b der Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Landesplanungsänderungsgesetz, Ds 17/2048.

Hierzu beantragen wir, dass der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag den Beschluss des Gesetzes mit den nachfolgenden Änderungen empfiehlt:

1. Art. 1 § 9 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der Regionalplanung und die unteren Landesplanungsbehörden sind frühzeitig in die Erarbeitung des Landesentwicklungsplans einzubeziehen. Bei der Erarbeitung des Entwurfs für den Landesentwicklungsplan hält die oberste Landesplanungsbehörde den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags über den Stand der Arbeiten auf dem Laufenden und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen.“

2. Art. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Folgender § 1 wird eingefügt:

§ 1

Die nach § 4 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom ... [*Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*] als untere Landesplanungsbehörde bestimmte Landrätin oder Landrat oder Bürgermeisterin oder Bürgermeister der kreisfreien Stadt ist höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Planungsraumes nach § 3 des Landesplanungsgesetzes. Diese Zuständigkeit kann die nach Satz 1 bestimmte Stelle auf die Landrätin oder den Landrat für ihr oder sein jeweiliges Kreisgebiet übertragen. Das Innenministerium bleibt für das Gebiet der kreisfreien Stadt höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches.“

3. Begründung

Ergänzend sind in der Begründung folgende Änderungen vorzunehmen:

a. Zu Art. 1 § 9 Abs. 2 und 3 wird die Begründung wie folgt neu gefasst:

„Absatz 2 normiert die frühzeitige Einbindung der Träger der Regionalplanung als Zeichen durchlässiger und vertrauensvoller Zusammenarbeit der verschiedenen Planungsebenen. Gesetzlich neu geregelt ist die Einbeziehung des Landtags in der Erarbeitungsphase. Die Beteiligung des Landtags erfolgt in der Praxis schon jetzt. Sie wird nun gesetzlich festgeschrieben, um ein wichtiges politisches Signal zu setzen, das die Bedeutung der Legislative angemessen hervorhebt.

Nach Absatz 3 Satz 1 wird die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes nunmehr auch unmittelbar an die Zustimmung des Landtags gebunden. Dabei wird der Landesentwicklungsplan als Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen. Damit wird dem gesamten Plan als solchem erstmals eine eigenständige Rechtsqualität zugeordnet, die über die auch bisher schon geltende Rechtsbindung der dort im Einzelnen geregelten Erfordernisse nach § 4 ROG hinausgeht.

In Absatz 3 Satz 2 ist die Beteiligung des Landesplanungsrates als zentrales Beiratsgremium der Landesplanung an dem Aufstellungsprozedere geregelt. Die Einbeziehung des Landesplanungsrates erfolgt noch vor der abschließenden Kabinettsbefassung.“

b. Zu Art. 1 § 10 wird die Begründung zu Absatz 1 Satz 4 am Ende um folgenden Satz ergänzt:

...*sicherzustellen*. „Eine Umsetzung dieser Verpflichtung könnte in Form von Regionalkonferenzen, gegebenenfalls auch mehrfach in den verschiedenen Verfahrensstadien, Arbeitskreisen oder anderen Formen verfahrensbegleitender Dialogstrukturen erfolgen.“

c. Zu Artikel 3 § 1 Satz 2 und 3 wird die Begründung wie folgt neu gefasst:

„Zu Satz 2

Der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 6 LaPlaG bestimmten unteren Landesplanungsbehörde wird durch Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, die Befugnis zur Genehmigung für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Landrätin oder den Landrat für ihr oder sein Kreisgebiet zu übertragen. Dadurch wird die kommunale Gestaltungsmöglichkeit nochmals wesentlich erweitert.

Zu Satz 3

Das Innenministerium bleibt zuständig für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wenn es sich um die Pläne einer kreisfreien Stadt handelt. Dieses umfasst zunächst den Fall, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zugleich gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 6 LaPlaG als untere Landesplanungsbehörde bestimmt wurde. Grund dafür ist die Ausgestaltung der Genehmigung als Rechtskontrolle (§ 6 Abs. 2; § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB). Die Genehmigung der Flächennutzungspläne (§ 6 Abs. 1 BauGB) und Bebauungspläne im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB ermöglicht der Genehmigungsbehörde eine Überprüfung des Plans im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit. Eine derartige Rechtmäßigkeitsprüfung kann aber nur dann ausgeübt werden, wenn Genehmigungsbehörde und Genehmigungsempfänger unterschiedliche juristische Personen sind. Diese Personenverschiedenheit wird durch die Regelung in Satz 3 gewährleistet.

Hinzu kommt, dass die Genehmigung rechtscharakteristisch einen Verwaltungsakt im Sinne des § 106 LVwG darstellt. Der Genehmigung würde die für einen Verwaltungsakt erforderliche Außenwirkung fehlen, sollte eine kreisfreie Stadt ihren eigenen Plan genehmigen; eine solche Genehmigung wäre ein unzulässiges "In-sich-Geschäft".

Im Übrigen wird aufgrund der besonderen Stellung der kreisfreien Städte an der bisherigen Praxis der Genehmigung der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch das Innenministerium festgehalten.“